

Erläuterungen zum Begleitdokument für Klautiere

Allgemeine Bestimmungen

- Dieses Begleitdokument muss für alle Klautiere, die vorübergehend oder dauerhaft ihren Herkunftsbetrieb verlassen, ausgefüllt werden.
- Der/die verantwortliche Tierhalter/-in muss das Begleitdokument vollständig und wahrheitsgetreu ausfüllen und unterschreiben.
- Das Original des Begleitdokumentes begleitet die darauf aufgeführten Tiere zum neuen Bestimmungsort, wo es dem/der neuen Tierhalter/-in abgegeben wird. Am Bestimmungsort muss das Original des Begleitdokumentes während 3 Jahren aufbewahrt werden.
- Die Kopie 1 (gelb) steht für zusätzliche Bedürfnisse zur Verfügung. Sie kann bei Bedarf Betreibern von Märkten, Ausstellungen und ähnlichen Veranstaltungen abgegeben werden oder als Aufzeichnung beim Transport verwendet werden.
- Die Kopie 2 (grün) des Begleitdokumentes muss während 3 Jahren auf dem Herkunftsbetrieb aufbewahrt werden.
- Das Begleitdokument ist ausschliesslich am Ausstellungstag gültig.
- Falls ein Tier einen Betrieb, Markt oder eine Ausstellung am gleichen Tag wieder verlässt, an dem es angekommen ist, muss kein neues Begleitdokument ausgestellt werden. In diesem Fall kann das gleiche Begleitdokument wie beim Zugang des Tieres verwendet werden. Der vorübergehende Bestimmungsort muss jedoch unter Ziffer 3 eingetragen sein.
- Haben Tiere einen Betrieb länger als einen Tag verlassen, muss für die Rückkehr oder das weitere Verstellen durch den/die nun verantwortliche/n Tierhalter/-in ein neues Begleitdokument ausgestellt werden.
Davon ausgenommen sind Tiere, die an einem Markt, einer Ausstellung oder einer ähnlichen Veranstaltung teilnehmen, die länger als einen Tag dauert, sowie Tiere, die in einen Sömmerungsbetrieb verstellt werden. Für diese Tiere kann, unter der Voraussetzung, dass die Tiere in den Ursprungsbetrieb zurückkehren, keine Handänderung stattgefunden hat und die Punkte 4 und 5 des Begleitdokumentes unverändert zutreffen, das ursprüngliche Begleitdokument, unter ausdrücklicher Angabe des zwischenzeitlichen Bestimmungsortes, weiter verwendet werden. Treffen diese Vorgaben nicht zu, muss ein neues Begleitdokument ausgestellt werden.

Achtung! Klautiere ohne gültige Kennzeichnung gemäss Tierseuchenverordnung dürfen nicht von einem Betrieb auf den anderen verbracht werden. Neuweltkameliden (Lamas, Alpakas) müssen bis auf weiteres nicht gekennzeichnet werden.

Zu den einzelnen Punkten des Begleitdokumentes

1. Herkunftsbetrieb

- Durch den Betreiber der Tierverkehr-Datenbank wird jedem Betrieb, der Klautiere hält, eine eigene Nummer (TVD-Nr.) zugeteilt. Hier ist die Adresse und die TVD-Nr. des Herkunftsbetriebs einzutragen (handschriftlich bzw. mittels TVD-Stempel oder Label-Vignette).

2.1 Tiere der Arten: Schafe, Schalenwild, Neuweltkameliden (Lamas, Alpakas), Schweine zur direkten Schlachtung

- Die betreffende Tierart muss angekreuzt werden. Für jede dieser Tierarten muss ein separates Begleitdokument ausgestellt werden. Zusätzlich ist das Total der Tiere einzutragen.
- Tierhalter/-innen, die Tiere, die unter Punkt 2.1 aufgeführt werden müssen, individuell auflisten wollen (z. B. Zuchtschafe, Neuweltkameliden [Lamas, Alpakas]), können dazu die Tabellen unter Punkt 2.2 (Spalte Rindvieh, Ziegen, Übrige Schweine) benutzen.

2.2 Rindvieh, Ziegen, übrige Schweine

- Für jede dieser Tierarten muss ein separates Begleitdokument ausgestellt und das Total der Tiere eingetragen werden.
- Die Tier-Nummer (Ohrmarke) wird vom Betreiber der Tierverkehr-Datenbank zugeteilt. Herdebuchtiere behalten ihre ursprüngliche Herdebuchohrmarke bis zum Lebensende.
- Pro Feld kann nur eine Tier-Nummer eingetragen werden. Es muss die vollständige Tier-Nummer angegeben werden.
- Es gelten folgende Angaben:
 - Rindvieh: Tier-Nummer, Geburtsdatum, Geschlecht. Für Tiere aus dem Ausland ist bei handschriftlichem Eintrag auch der Länder-Code zu notieren
 - Ziegen: Tier-Nummer
 - Übrige Schweine: Betriebsnummer gemäss Ohrmarke (TVD-Nummer), Anzahl Tiere mit gleicher Betriebsnummer
- Für das Verstellen von mehr als 3 Einzeltieren bzw. 6 Tiergruppen können die Tier-Nummern der Tiere/Tiergruppen im Zusatzformular «Tierliste» eingetragen werden. Unter Ziffer 2.1 bzw. 2.2 des Begleitdokumentes wird dann «Tierliste s. Beilage» angekreuzt.
- Falls die gleiche Tierliste wiederholt verwendet wird (z. B. nach der Sömmerung), ist die Anzahl der Tiere festzuhalten, das Änderungsdatum einzutragen und das Formular durch den/die zuletzt verantwortlichen/-liche Halter/-in zu unterzeichnen.

3. Bestimmungsort, Bestimmungszweck

- Verlässt eine Gruppe von Tieren der selben Tierart gleichzeitig den Betrieb und werden alle Tiere zum gleichen dauerhaften Bestimmungsort verbracht, muss nur ein Begleitdokument erstellt werden.
- Ist der dauerhafte Bestimmungsort noch nicht bekannt (z. B. Markt, Zwischenhandel), ist für jedes Tier ein separates Begleitdokument zu erstellen.
- Befinden sich Tiere/Tiergruppen nur vorübergehend an einem Bestimmungsort, sind die zwischenzeitlichen Bestimmungsorte (z. B. Zwischenhandel, Markt) unter Ziffer 3 einzutragen.

4. Bestätigung der Seuchenfreiheit

- Ist der Betrieb seuchenpolizeilichen Massnahmen unterworfen, darf kein Begleitdokument durch den/die Tierhalter/-in ausgefüllt werden. Es muss vom/von der zuständigen amtlichen Kontrolltierarzt/-ärztin ein spezielles Begleitdokument ausgestellt werden.

5. Bei offenen Fragen zum Tiergesundheitszustand und zu den Medikamentenabsetzfristen ist der Bestandestierarzt zu kontaktieren.

Zu «Angaben nur für Tiere aus Labelprogrammen (sofern vom Programminhaber vorgeschrieben)»

Auf der unteren Hälfte des Formulars «Begleitdokument für Klautiere» ist ein Abschnitt enthalten, auf dem Angaben für Tiere aus Labelprogrammen gemacht werden müssen, sofern dies vom Programminhaber so vorgeschrieben ist.

Die Angaben für private Labelorganisationen können somit zusammen mit den offiziellen Angaben auf einem Formular aufgezeichnet werden.

Für Tierlieferungen aus den betreffenden Labelprogrammen muss das gesamte Begleitdokument vollständig ausgefüllt und mit den entsprechenden label-spezifischen Etiketten versehen werden. Es sind dabei folgende Punkte zu beachten:

- Die Vignette des jeweiligen Labelprogramms ist ins vorgesehene Feld auf das Original und auf die Kopie für den Transporteur / Vermarkter zu kleben.
- Unter dem Punkt Medikamente (in den Angaben für Tiere aus den Labelprogrammen) führt der Tierhalter alle Behandlungen auf, bei denen das Ende der Absetzfrist weniger als 30 Tage (Kälber 60 Tage) vor der Schlachtung zurückliegt und bestätigt mit seiner Unterschrift die Richtigkeit der Angaben.